OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-800258/5/Re/MW

Datum:

Linz, 20. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Herrn G M, vom 24. April 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. März 2017, GZ: Ge96-4008-2017, betreffend eine Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit dem Straferkenntnis vom 23. März 2017, GZ: Ge96-4008-2017, über Herrn G M, als Kommanditisten des Österreichischen Vermieter Schutz Verbandes I, -v und -t Verein & Co KG im Standort S, eine Geldstrafe in der Höhe von 3000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 279 Stunden verhängt, weil, wie durch Anzeige der Stadtgemeinde A vom 16. Jänner 2017 gemeldet, von der Österreichischen Vermieter Schutz Verband I, -v und –t Verein & Co KG Verwaltungen (z.B. Wohnungseigentümergemeinschaft W Straße W, ab 1. Jänner 2017 bis dato) vornimmt, obwohl sie nicht im Besitz einer Gewerbeberechtigung dafür ist.

Gleichzeitig wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 300 Euro (10 % der verhängten Strafe) festgesetzt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Österreichische Vermieter Schutz Verband I, -v und -t Verein & Co KG habe ab 1. Jänner 2017 die Verwaltung des Objektes W ohne Vorliegen einer Gewerbeberechtigung für Immobilienverwaltungen übernommen. Diesen Sachverhalt belegende Unterlagen seien am 16. Jänner 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als nunmehr belangte Behörde eingelangt. Die Möglichkeit zur Rechtfertigung im Rahmen einer entsprechenden Aufforderung wurde vom nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) nicht wahrgenommen. Als dem Straferkenntnis zu Grunde liegende Beweismittel wird auf eine Anzeige der Stadtgemeinde A mit Beilagen (Angebot für die Verwaltung an die WEG W durch die KG des Bf, ein Umlaufbeschluss vom 16. November 2016 sowie die E-Mail-Korrespondenz mit der Fachgruppe der Immobilien– und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer, schließlich ein Schreiben des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb vom 14. Dezember 2016) und auch der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Juli 2016 betreffend Untersagung der Gewerbeausführung hingewiesen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes sei die angemessene Strafe auszusprechen gewesen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat Herr G M mit Schriftsatz vom 24. April 2017, zunächst beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 26. April 2017, von diesem weitergeleitet an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und dort eingelangt am 8. Mai 2017, Beschwerde erhoben. Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, der Vorwurf sei zu Unrecht, da die Österreichische Vermieter Schutz Verband I, -v und -t Verein &

Co KG keine Immobilienverwaltung vorgenommen habe und auch bis dato keine ausführe. Sie habe zwar ein Angebot zur Immobilienverwaltung für die WEG W gestellt. Dies jedoch zu einem Zeitpunkt, zu welchem für die KG eine Geschäftsführerin mit Beginn 1. Jänner 2017 bereits feststand. Diese stand jedoch in der Folge aufgrund eines Angebotes im Ausland kurzfristig nicht zur Verfügung und hat die Österreichische Vermieter Schutz Verband I, –v und –t Verein & Co KG daraufhin ihr Angebot zurückgezogen und in der Folge keinerlei Tätigkeiten im Bereich der Immobilienverwaltung durchgeführt.

3. Die belangte Verwaltungsstrafbehörde hat diese Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses aufgrund der Tatsache, dass die anzuwendenden Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsichtnahme und Wahrung des Parteiengehörs zur festgestellten offensichtlichen Verspätung des Rechtsmittels.

4. Die Einsichtnahme in den Verfahrensakt ergibt, dass der Rechtsmittelschriftsatz des Beschwerdeführers mit 24. April 2017 datiert ist und am 25. April 2017 der Post zu Beförderung übergeben wurde (Poststempel). Dieser Schriftsatz ist an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert und bei diesem am 26. April 2017 eingelangt.
Diese Eingabe wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, weitergeleitet und ist bei der Bezirkshauptmannschaft am 8. Mai 2017 eingelangt.

Die Rechtsmittelfrist begann für den Beschwerdeführer laut vorliegendem Rückschein nach Hinterlegung und vermerktem Beginn der möglichen Abholung des RSb-Briefes am 28. März 2017 zu laufen. Die im Straferkenntnis zu Recht zitierte Rechtsmittelfrist in der Dauer von 4 Wochen endete daher spätestens mit Ablauf des 25. April 2017.

Wie oben bereits festgestellt, ist die an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierte Beschwerde bei diesem am 26. April 2017, somit bereits einen Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist, eingelangt.

5. Rechtliche Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG 4 Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit Ablauf des jenen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Einsichtnahme in den Verfahrensakt ergab, dass das zitierte Straferkenntnis im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Zustellgesetztes ordnungsgemäß durch Hinterlegung zugestellt worden ist. Am Rückschein der an den Beschwerdeführer adressierten Postsendung ist als 1. Zustellversuch der 27. März 2017 und als Beginn der Abholfrist der 28. März 2017 vermerkt.

Dem Beschwerdeführer wurde bereits im Rahmen des gewährten Parteiengehörs mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. April 2018 mitgeteilt, dass die 4-wöchige Frist demnach spätestens mit Ablauf des 25. April 2017 endete. Die Beschwerde wurde zwar am 25. April 2017 der Post zur Beförderung übergeben, jedoch vom Beschwerdeführer zu Unrecht direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert und gesendet. Die Beschwerde ist demnach am 26. April 2017, somit bereits 1 Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.
Die nach den Verfahrensvorschriften in der Folge erforderliche Weiterleitung an die für die Einbringung der Beschwerde zuständige Bezirksverwaltungsbehörde konnte demnach innerhalb der Beschwerdefrist nicht mehr durchgeführt werden und ist daher auch nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Einbringungsstelle eingelangt.

Zum Vorhalt der offensichtlichen Verspätung des Rechtsmittels, dem Beschwerdeführer zugestellt am 2. Mai 2018, hat dieser innerhalb offener Frist eine weitere Äußerung nicht mehr abgegeben.

Bei der 4-wöchigen Rechtsmittelfrist gegen das Straferkenntnis handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die weder von der Behörde noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstreckt werden kann.

Das Rechtsmittel wurde im gegenständlichen Verfahren vom Beschwerdeführer - wie dargestellt – offenkundig und unbestritten verspätet eingebracht. Dem Rechtsmittel konnte aufgrund dieser dargestellten Sach- und Rechtslage aufgrund der Verspätung nicht Folge gegeben werden und war demnach wie im Spruch zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger